

## C8

### Qualitätsbestimmungen für Obstgehölze

Auszug aus den Schweizer Qualitätsbestimmungen für Baumschulpflanzen und Stauden von JardinSuisse (Verabschiedet am 1.3.2018)

#### Einleitung

Mit den Schweizer Qualitätsbestimmungen definiert JardinSuisse die Qualität von Baumschulpflanzen und Stauden. Das sind Ziergehölze inklusive Rosen, Obstgehölze, Beeren, Reben, Forstgehölze inkl. Wildgehölze und Jungpflanzen für Christbaumkulturen und Stauden.

Die Qualitätsbestimmungen beschreiben drei Teilaspekte, welche zusammengenommen die Qualität von Gehölzen und Stauden definieren:

- **Obligatorische Qualitätsanforderungen:** Die obligatorischen Qualitätsanforderungen definieren die eigentliche Qualität eines Gehölzes- bzw. einer Staude. Sie sind zwingend einzuhalten. Pflanzen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind von minderer Qualität und weisen nur einen ungenügenden oder keinen Marktwert auf.
- **Handelsübliche Grössen:** Mit den handelsüblichen Grössen wird die Standardqualität der im Verband JardinSuisse organisierten Baumschulen und Staudengärtnereien umschrieben. Pflanzen, welche der handelsüblichen Grösse nicht entsprechen, gelten als Halbfertig- oder Solitärpflanzen.
- **Bestimmungen über das Messen** von Gehölzen und Stauden: Mit den Bestimmungen über das Messen von Gehölzen und Stauden werden die Masse festgelegt, die im Handel mit Gehölzen und -/Stauden gelten. Beim Messen gilt das grössere Mass von Höhe oder Breite.

### Obligatorische Qualitätsanforderungen für Baumschulpflanzen und Stauden

#### Allgemeine Bestimmungen

##### **Sortenechtheit**

Gehölze und Staudenpflanzen müssen sortenecht sein.

Für Stauden gilt zusätzlich, dass sie vegetativ vermehrt werden müssen, wenn sie nur durch vegetative Vermehrung sortenecht ausfallen (z.B. *Lavandula angustifolia* ‚Hidcote‘, *Astilbe chinensis* ‚Pumila‘, usw.).

##### **Herkunft und Artenschutz**

Gehölze- und Stauden sind durch gärtnerischen Anbau nachzuziehen. Für spezielle Anwendungen wie Rekultivierungen können ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der Behörden der Natur entnommene Pflanzen (Wildware) verwendet werden. Bei Pflanzen, die den Bestimmungen des Artenschutzes unterliegen, müssen die

diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und die notwendigen Begleitdokumente (z.B. CITES) vorliegen bzw. mitgeliefert werden.

### ***Gesundheitszustand, Unkrautbesatz***

Gehölze und Stauden müssen gesund und frei von Schäden und Verletzungen und soweit ausgereift und abgehärtet sein, dass das Anwachsen und die weitere Entwicklung nicht gefährdet sind. Pflanzen, Erde bzw. Kultursubstrat und Kulturgefässe müssen frei sein von Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern sowie Samen, welche die weitere Entwicklung gefährden oder bei der künftigen Verwendung zu einer unerwünschten Verunkrautung führen können. Schadorganismen und kleinere Fehler, die das Wachstum, den Ertrag oder den Zier-/ Nutzwert einer Pflanze nicht wesentlich beeinträchtigen, sind naturgegeben oder nicht ganz zu vermeiden und entsprechend zu tolerieren. Die oberirdischen Teile müssen der Art/Sorte und der Jahreszeit entsprechend gut ausgebildet sein.

Stauden, die im Sommer oder nach der Blüte zurückgeschnitten wurden, entsprechen der Standardqualität.

### ***Ernährungszustand, Belaubung, Benadelung***

Die Belaubung bzw. Benadelung muss der Jahreszeit entsprechend die art- oder sortentypische Entwicklung und Farbe aufweisen. Es darf keine Hinweise auf einen ungenügenden Ernährungszustand geben.

### ***Bewurzelung***

Gehölze und Stauden müssen ein der Art entsprechendes, gut entwickeltes Wurzelwerk aufweisen.

### ***Pflanzen in Containern (C) und Töpfen (T)***

Der Inhalt des Topfs oder Containers muss der Grösse der Pflanze entsprechen und gut durchwurzelt sein. Das Wurzelwerk darf keine Anzeichen tragen, welche darauf hinweisen, dass die Pflanze zu lange im gleichen Topf oder Container kultiviert wurde.

Für Stauden gilt zusätzlich:

- Für das Standardsortiment werden Töpfe ab 0.5 Liter empfohlen.
- Töpfe ab 2 Liter Inhalt werden als Container C bezeichnet und für Solitärstauden verwendet.
- Ausnahme, bei Grossstauden (z.B. Paeonia, Yucca, Miscanthus, Cortaderia, usw) wird der Container als Standardgrösse empfohlen.

### ***Ballenpflanzen***

Ballenpflanzen dürfen nur einballiert in den Handel gelangen. Handelsübliche Grössen haben eine maximale Standzeit von vier Jahren. Der Ballen muss dem Habitus und der Grösse der Pflanze angepasst sein. Er muss gut durchwurzelt sein und durch die Wurzeln zusammengehalten werden.

Zum Einballieren kommen folgende Materialien in Frage:

- Jute oder anderes verrottbares Material. Dieses muss beim Pflanzen nicht entfernt werden, ist aber allenfalls im Stammbereich zu öffnen.

- Jute oder anderes verrottbares Material in Kombination mit unverzinktem Maschendraht. Das Balliermaterial darf beim Pflanzen nicht entfernt werden. Um einem Einschneiden vorzubeugen muss es allenfalls im Stammbereich geöffnet werden.
- Für das Einballieren von grossen Pflanzen müssen unverzinkter Maschendraht oder technische Balliersysteme verwendet werden.
- Nicht verrottbare synthetische Balliergewebe müssen beim Pflanzen grundsätzlich entfernt werden.

## Obstgehölze

### Allgemeine Bestimmungen Obstgehölze

Obstbäume müssen ein normal entwickeltes, der Unterlage entsprechendes Wurzelwerk aufweisen. Krone und Stamm müssen der Obstart und der Sorte entsprechend ausgebildet sein. Die Pflanze darf keine mechanischen oder physiologischen Mängel aufweisen, welche das Aussehen oder ihre künftige Entwicklung beeinträchtigen. Die Sortenechtheit muss garantiert sein.

Die Veredlungsstelle liegt mindestens 10 cm über dem Boden. Die Veredlungsstelle muss sauber verwachsen sein. Das Wurzelwerk muss der Unterlage entsprechend ausgebildet sein.

Vorzeitige Triebe sind Seitentriebe von einer Mindestlänge von 5 cm.

Der Baum muss der Obstart, der Sorte oder der Wuchsform entsprechend formiert und garniert sein.

Darüber hinaus gelten für die einzelnen Obstarten nachfolgende Vorschriften und Mindestmasse.

#### **Kernobst**

		<b>A, normal</b>	<b>B, schwach</b>
<b>Handveredlung 1j</b>	Mindesthöhe Baum *	110 cm	90 cm
<b>Okkulate 1j</b>	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	8 mm	6 mm
<b>1j Veredlung</b>	Mindesthöhe Baum *	120 cm	100 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	10 mm	8 mm
<b>Knip-Baum</b>	Mindesthöhe Baum *	130 cm	110 cm

	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	12 mm	10 mm
<b>2j Veredlung</b>	Mindesthöhe Baum *	130 cm	110 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	13 mm	11 mm

\*) bei sehr schwachen Unterlagen wie zum Beispiel M27, J-TE-G (ff) 1 mm weniger im Durchmesser und 20 cm weniger in der Länge möglich

### ***Kirschen***

		A, normal	B, schwach
<b>1j Veredlung</b>	Mindesthöhe Baum	160 cm	120 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung	12 mm	10 mm
<b>2j Veredlung</b>	Mindesthöhe Baum	160 cm	150 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung	18 mm	15 mm
	Seitentriebe	ab 60 cm	ab 60 cm

### ***Zwetschgen, Pflaumen, Mirabellen***

		A, normal	B, schwach
<b>1j Veredlung</b>	Mindesthöhe Baum	160 cm	120 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	16 mm	10 mm
	vorzeitige Triebe *	3 ab 50 cm	
<b>2j Veredlung</b>	Mindesthöhe Baum	160 cm	150 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	18 mm	15 mm

vorzeitige Triebe                      ab 60 cm                      ab 60 cm

\* es gibt Sorten, bei denen vorzeitige Triebe nicht möglich sind (z.B. Fellenberg)\*

***Pfirsiche, Nektarinen***

		A, normal	B, schwach
<b>1j Veredlung</b>	Mindesthöhe Baum	160 cm	120 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	16 mm	10 mm
	vorzeitige Triebe *	5 cm	
<b>2j Veredlung</b>	Mindesthöhe Baum	160 cm	150 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	18 mm	15 mm
	vorzeitige Triebe	ab 50 cm	ab 50 cm

***Aprikosen***

		A, normal	B, schwach
<b>1j Veredlung</b>	Mindesthöhe Baum	160 cm	120 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	16 mm	10 mm
	vorzeitige Triebe *	3 ab 50 cm	
<b>2j Veredlung</b>	Mindesthöhe Baum	160 cm	150 cm
	Mindestdurchmesser 15 cm oberhalb Veredlung *	18 mm	18 mm
	vorzeitige Triebe	ab 60 cm	ab 60 cm

\* es gibt Sorten, bei denen vorzeitige Triebe nicht möglich sind

### **Formobstbäume, Hoch- und Halbstämme**

**Pyramide** (PY/PYC)    Mindesthöhe Stamm    60 cm

- *Pyramiden* müssen einen geraden Mitteltrieb und mindestens drei gut entwickelte Leitäste aufweisen.

**Palmette**    Mindesthöhe Stamm    40 cm  
(PA1C/PA2C/PAMC)

- *Palmetten*: Die Leitäste müssen gleichmässig entwickelt und in einem Winkel von 45° formiert sein.

**Hochstamm** (HOC)    Mindesthöhe Stamm    170 cm

Stammumfang 1 m über  
Wurzelhals    6 cm

- normalwachsende    7 cm
- schwachwachsende    6 cm

**Halbstamm** (HAC)    Mindesthöhe Stamm    110 cm

Stammumfang auf halber  
Stammhöhe  
normalwachsende    7 cm  
schwachwachsende    6 cm

- *Hoch- und Halbstämme* müssen einen geraden Mitteltrieb und mindestens drei gut entwickelte Leitäste aufweisen.
- *Hoch- und Halbstämme*, die vor mehr als vier Jahren okuliert wurden, oder Kopfveredlungen, die älter als 4 Jahre sind, gelten nicht mehr als erste Qualität. Werden für besondere Fälle ältere Bäume angezogen, so müssen diese, um als 1. Qualität zu gelten, verschult und korrekt geschnitten sein.

Für **Solitärobstbäume** gelten die Qualitätsvorschriften der Allee- und Zierbäume.

**Säulenobstbäume** müssen genetisch bedingt säulenförmig wachsen. Als Säulenform geschnittene Obstgehölze sind dementsprechend zu deklarieren.

## **ANHANG**

### **Standard-Qualitätsbezeichnungen JardinSuisse – 1. März 2018**

Die Standard-Qualitätsbezeichnungen dienen der näheren Spezifizierung von Baumschulpflanzen in Bezug auf deren Form, Anzuchtmethode usw. Die Standard-Qualitätsbezeichnungen sagen nichts aus über die Qualität einer Pflanze im Sinne der Güte (1. Qualität, 2. Qualität).

Die Bezeichnungen finden insbesondere Verwendung in den in EDV-Programmen benutzten Pflanzen- und Preisdateien. Es empfiehlt sich zudem, die Bezeichnungen im schriftlichen Verkehr unter den verschiedenen Geschäftspartnern zu verwenden. Dies im Sinne einer einheitlichen Sprachregelung, die dem besseren gegenseitigen Verständnis dient.

JardinSuisse empfiehlt den allgemeinen Gebrauch der nachfolgenden Bezeichnungen:  
C8\_Qualitätsbestimmungen für Obstgehölze

### Allgemein

T Topf

Die Bezeichnung gilt in der Regel für Töpfe bis 15 cm Durchmesser sowie für Stauden und Bodendecker.

C Container

Die Bezeichnung gilt in der Regel für Töpfe und Containersäcke ab 16 cm Durchmesser.

MB mit Ballen

Die Bezeichnung gilt auch für sogenannte Topfballen bzw. Pressballen bei Erdbeeren.

OB ohne Ballen, wurzelnackt

### Obstbäume

HO Hochstamm

HOC Hochstamm im Container

HA Halbstamm

HAC Halbstamm im Container

1JV einjährige Veredelung

2JV zweijährige Veredelung

2JVC zweijährige Veredelung im Container

PA1 Palmette, einjährig

PA2 Palmette, zweijährig

PA2C Palmette, zweijährig, im Container

PAM Palmette, mehrjährig

PAMC Palmette, mehrjährig, im Container

PY Pyramide

PYC Pyramide im Container

Die Bezeichnung 'Pyramide' gilt auch für Spindelbüsche und Drei-Ast-Hecken, da es sich bei diesen in Bezug auf den Preis um den gleichen Artikel handelt.